

Sächsischer Elbzeitung

Tageblatt für die

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Zebitz. — Bankkonto: Stadtbank Bad Schandau Nr. 12. — Postfachkonto: Dresden 33 327. Fernspr.: Bad Schandau Nr. 22. — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau.

Erscheint täglich nachmittags 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: frei Haus monatlich 1,85 RM. (einschl. Trägergeld), für Selbstabholer monatlich 1,65 RM., durch die Post 2,00 RM. zuzügl. Bestellgeld. — Einzelnummer 10, mit Illustrierer 15 Pfg. — Bei Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor.



Sächsische Schweiz

Tagezeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleiniechbüchel, Kleinhennersdorf, Struppen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtisdorf, Schmiltla, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung Alma Siele, Inh. Walter Siele. Verantwortlich: Walter Siele.

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Petitzeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Kellamezeile 80 Pfg. Tariflicher Satz nach besonderem Tarif. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für in- und ausländische Zeitungen.

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Das Unterhaltungsblatt“, „Das Leben im Bild“

Nichterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streit, Aussperrung, Betriebsstörung berechtigt nicht zur Bezugspreisrückzahlung oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 173

Bad Schandau, Dienstag, den 26. Juli 1932

76. Jahrgang

Stuttgart — Leipzig

Das Wochenende schloß mit höchster innerpolitischer Spannung: in Stuttgart verhandelte der Kanzler mit den Vertretern der Länder, in Leipzig sollte der Staatsgerichtshof einen Beschluß fassen, der gleichsam als Vorentscheid über die von der alten Preußenregierung verlangte Aufhebung der Notverordnung des Reichspräsidenten über die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen zu gelten hatte. Schließlich hatte auch der Reichstagsausschuß zur Wahrung der Rechte des Volkes, wenn auch nur unter Beteiligung eines Teiles seiner Mitglieder, den Beschluß gefaßt, die Mitglieder der Reichsregierung vorzuladen, damit sie über bestimmte Fragen der Innen- und Außenpolitik Rede und Antwort stehen. Die Hauptentscheidungen sind in die neue Woche mit hinübergenommen worden. Aber schon der Ausgang der Stuttgarter Länderkonferenz ließ deutlich eine gewisse Entspannung der Atmosphäre erkennen. Wenn man die über diese Konferenz in der Presse veröffentlichten photographischen Aufnahmen betrachtet, dann kommt man zu der Ueberzeugung, daß manches, was durch Wort und Schrift in aufgeregter Zeit verbreitet wird, viel von seinem sensationellen Charakter verliert, wenn man es ohne äußere Beeinflussung und ohne tendenziöse Färbung aus der Wirklichkeitsnähe betrachtet.

Der Verlauf der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof am Sonnabend hat gleichfalls von den sensationellen Spannungen, die sich in den politischen Zirkeln und in der Presse geltend machten, nicht allzuviel verspüren lassen. Es ist jedenfalls etwas anderes, ob Parteileidenhaft und Parteiinteresse zu Worte kommen, oder ob sich die Juristen mit einer Materie beschäftigen. Trotzdem ließ sich schon nach der Beweiserhebung am Sonnabend die Beobachtung machen, daß man auch in politischen Kreisen den Konflikt Reich—Preußen ruhiger betrachtete und den Standpunkt vertrat, daß eine vom Reichspräsidenten erlassene Notverordnung zu Recht besteht, wenn sie ordnungsmäßig auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist. Man kann sich über Einzelheiten dieser Notverordnung über ihre Anwendung und ihre Wirkung nachträglich unterhalten. Wenn aber die Verfassung dem Reichspräsidenten die Macht in die Hand gegeben hat, im allgemeinen Reichsinteresse Eingriffe in die Rechte der Länder vorzunehmen, dann wird man nicht darüber überrascht sein dürfen, wenn diese Verfassungsbestimmung gegebenenfalls eine zweckentsprechende Anwendung findet. Hätten die Urheber dieser Bestimmungen solche Möglichkeiten nicht vorgeesehen hätten sie sie nicht verfassungsmäßig geregelt. Das sind wohl im wesentlichen die Gesichtspunkte, die den Staatsgerichtshof leiteten, wenn er in seiner am Montagmittag bekanntgegebenen Entscheidung den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Nachtausübung des Reichskommissars abgelehnt hat. Mit dieser Entscheidung ist selbstverständlich keineswegs gesagt, wie sich der Staatsgerichtshof zu den Einzelheiten des in Frage stehenden Rechtsstreites stellen wird. Es ist sogar nach den verschiedensten Erklärungen von zuständiger Seite nicht ausgeschlossen, daß diese Entscheidung nur eine akademische Bedeutung haben wird, weil inzwischen vielleicht die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen nur noch eine Episode gewesen sein wird. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes für Berlin und Brandenburg wird vielleicht noch in dieser Woche erfolgen. Nach den Neuwahlen zum Reichstag war sowieso von seiten der ausschlaggebenden Preußenparteien vorgeesehen, die Neubildung der Preußenregierung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl vom 24. April zu versuchen.

Ruhige politische Ueberlegung und die bessere Einsicht und nicht zuletzt natürlich das Demonstrationsverbot haben zweifellos in den letzten Tagen eine allmähliche Entspannung der innerpolitischen Ueberreiztheit herbeigeführt. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes wird ein weiteres tun, um ein ruhigeres Urteil aufkommen zu lassen. Allgemein aber wird sich die Ueberzeugung durchsetzen müssen, daß es heute nicht um die Interessen von Parteien oder Personen geht, sondern daß das Staats- und Volksganze auf dem Spiele steht. Wer sich zum Volksganze, zum deutschen Staat bekennt, dem muß Gelegenheit gegeben sein, sich für beide einzusetzen, sich mitverantwortlich zu betätigen. Der durch die Preußenklage aufgeworfene Streit würde dann fehlgehen, wenn er darum geführt würde, ob in Zeiten drohender Gefahr die Länder unbekümmert um die Sicherheit des Reiches ihr staatliches Eigenleben weiterführen dürfen, oder ob sie sich bewußt oder gegebenenfalls ohne ihren Willen dem höheren Reichsinteresse zu beugen haben.

Der Leipziger Gerichtshof wird, wenn er in spätestens 14 Tagen sachlich zu dem Vorgehen des Reiches gegen Preußen Stellung zu nehmen hat, die staatsrechtlichen Erwägungen in den Vordergrund zu stellen und dabei zu prüfen haben, ob das in der Notverordnung und den Maßnahmen der Reichsregierung zum Ausdruck kommende Reichsinteresse überragend genug ist, um gewissen Länderinteressen voranzusetzen zu werden. Er wird weiter zu prüfen haben, ob die

Begründung für die Maßnahmen der Regierung, nämlich daß in Preußen Ruhe und Ordnung durch das geschäftsführende Staatsministerium nicht gewährleistet waren, zutreffend ist. Es ist zwecklos und entspricht nicht der Bedeutung der hier in Frage stehenden Interessen, wenn man sich bei der Beurteilung dieser Fragen von parteipolitischen Empfindungen leiten ließe. Nach den Reden und Protesten, die wegen der in Frage stehenden Materie von den einzelnen

unvermutetern gehalten worden sind, mußte man mit gereizten Verhandlungen in Stuttgart rechnen. In Wirklichkeit ist es dort außerordentlich sachlich, man könnte sagen freundschaftlich zugegangen. Es zeigte sich, daß Länder- und Reichsinteressen sich durchaus miteinander vertragen, wenn auf beiden Seiten verantwortliche Personen von der Bedeutung und Berechtigung des höheren Zieles überzeugt sind.

Der Ausnahmezustand über Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg aufgehoben

Eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1932

Berlin, 26. Juli 1932. (Eigene Drahtmeldung.) Die Verordnung über die Aufhebung des Ausnahmezustandes über Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich: Die Verordnung über die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 377) wird mit Wirkung vom 26. Juli 1932, 12 Uhr mittags, aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt ausgesprochenen Verbote periodischer Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Reuedel und Berlin, den 26. Juli 1932.

Der Reichspräsident gez. von Hindenburg.

Der Reichskanzler gez. von Papen.

Der Reichsminister des Innern gez. Freiherr von Gausl.

Der Reichswehrminister gez. von Schleicher.

Die Begründung des Staatsgerichtshofes zur Ablehnung der einstweiligen Verfügung gegen das Reich

Zur Begründung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes führte der Vorsitzende u. a. aus:

Daß der Staatsgerichtshof grundsätzlich für sich die Befugnis in Anspruch nimmt, im Laufe eines Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen, ist wiederholt ausgesprochen worden. An dieser Auffassung hält der Staatsgerichtshof fest.

Ueber die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann der Staatsgerichtshof aber nur dann entscheiden, wenn und insoweit er für die Streitigkeiten, um die es sich bei dem Verfahren in der Hauptsache handelt, zuständig ist. Diese Frage der Zuständigkeit für die Hauptsache ist von Amts wegen zu prüfen. Weiter wird festgestellt, daß die antragstellenden preussischen Staatsminister in dem gegenwärtigen Streit das Land Preußen zu vertreten berechtigt sind. Allerdings seien sie ihres Amtes oder wenigstens ihrer Amtsfunktionen enthoben. Diese Enthhebung aber sei erfolgt in Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1932, deren Rechtsqualität im vorliegenden Verfahren zu klären sei.

Für eilige Leser.

* Der kommissarische preussische Minister des Innern hat dem preussischen Staatsministerium eine Vorlage gemacht, wonach der Beschluß des preussischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 insoweit aufgehoben wird, als er die Teilnahme von Beamten an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verbietet.

* Die irische Regierung hat der Siemens-Schudert-Werke N.-G. als Generalunternehmer den Erweiterungsbau für das von der gleichen Firma geschaffene Shannon-Kraftwerk übertragen. Der Auftrag umfaßt den Ausbau des Krafthauses und die Aufstellung eines weiteren Maschinenhauses für 25 000 Kilowatt RM. nebst dazu gehöriger Schaltanlage.

* Das Befinden des früheren österreichischen Bundeskanzlers Dr. Schöberl hat sich bereits soweit gebessert, daß er entsprechend seinen ursprünglichen Absichten eine ärztliche Sommerfrische aussuchen will, um sich vollständig zu erholen.

* Dem diplomatischen Mitarbeiter des „Daily Herald“ zufolge sei mit dem Rücktritt des amerikanischen Botschafters in London, Mellon, zu rechnen. Als Begründung für seine Rücktrittsabsicht wolle er Hoover erklären, daß die bevorstehenden Kriegsschuldverhandlungen von einem jüngeren Manne geführt werden sollten, da er bereits zu alt sei.

* Aus La Quija, einer Stadt an der Grenze Argentiniens und Boliviens, wird gemeldet, daß die bolivianische Regierung die Jahrgänge 1930 und 1931 unter die Waffen gerufen hat.

Der Staatsgerichtshof habe, heißt es weiter, in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß eine von ihm zu erlassende einstweilige Verfügung die endgültige Entscheidung nicht vorwegnehmen darf, da sie insbesondere nicht auf der Grundlage ergehen kann, daß der Staatsgerichtshof sich den Rechtsstandpunkt des einen oder des anderen streitenden Teiles zu eigen macht. Das Ziel einer solchen, vorübergehenden Regelung sei, ein möglichst vereinfachtes, reibungsloses, die Belange beider Teile schonendes Verhältnis ihrer wechselseitigen Beziehungen bis zur Endentscheidung herbeizuführen. Angesichts dieses Zweckes einer einstweiligen Verfügung erscheint es nicht angängig, die von Preußen begehrte Verfügung entsprechend den in der mündlichen Verhandlung neu formulierten Anträgen zu erlassen.

Prüfe man diesen Antrag zunächst in seinen Einzelheiten, so könne kein Zweifel darüber bestehen, daß er darauf hinausläuft, die Regierungsgewalt in Preußen solle vorläufig zwischen den Reichskommissaren und den bisherigen Ministern geteilt werden.

Eine Prüfung der Frage, ob die begehrte Regelung geeignet sei, die von den Antragstellern beklagten Reibungen und Schwierigkeiten zu verringern, müsse ergeben, daß dieser Erfolg nicht zu erwarten ist, vielmehr eine solche Scheidung der Staatsgewalt im besonderen Maße geeignet sei, Verwirrung im Staatsleben herbeizuführen.

Der Staatsgerichtshof habe sich dann aber, wie auch in früheren Fällen, die Frage vorgelegt, ob er seinerseits irgendeinen Weg erkennen könne, um den von den Antragstellern vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen, ohne der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen. Er vermöge jedoch einen solchen Weg nicht zu sehen.

Gegenüber den Anträgen des Zentrums und der S.P.D. habe sich das Gericht vor der recht schwierigen Frage gesehen, ob diese beiden Parteien aktiv legitimiert sind, als Antragsteller aufzutreten. Es habe zu dieser Frage keine Stellung genommen. Es wolle die Entscheidung hierüber der Entscheidung zur Hauptsache vorbehalten, denn dieser Antrag der Fraktionen laufe darauf hinaus, die Anordnungen der Verordnung vom 20. Juli in ihrem wesentlichen Teil zu lähmen. Einen so weit gefaßten Antrag im Wege der einstweiligen Verfügung anzunehmen, würde aber gleichbedeutend sein mit einer Entscheidung in der Hauptsache.

Gerade weil der Staatsgerichtshof sich außerstande gesehen habe, dem Verlangen einer vorläufigen Regelung zu entsprechen, lege er besonderes Gewicht darauf, daß das Verfahren in der Hauptsache mit möglichstster Beschleunigung

